



Ansprechpartner/in Dirk Lüder
Telefon 02429-940041
Telefax 02429-940085
E-Mail dirk.lueder@wald-und-holz.nrw.de
Datum 09.03.2022
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
3000-11-03.002

Öffentliche Bekanntgabe

**des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das **Regionalforstamt Rureifel-Jülicher-Börde** auf Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach §§ 39 und 40 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde: Langerwehe
Kreis: Düren
Gemarkung: Wenau
Flur/e: 13;14
Flurstück/e: 203;230
mit einer Größe von: 600 m²

zur Änderung der Nutzungsart in: Gartenland

Kompensationsfläche/n

in der Gemeinde: Langerwehe
Kreis: Düren
Gemarkung: Wenau
Flur/e: 13
Flurstück/e: 269
mit einer Größe von: 270 LFM o. 600 m² für eine Buchenhecke

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur **allgemeinen** Vorprüfung zu entnehmen:

Natura 2000 Gebiete sind nicht betroffen.

NSG mit ca. 50 m² betroffen (LP 8).

Landschaftsschutzgebiet LSG (LP 8).

Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.

Die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien werden nicht beeinträchtigt.

Eine nachteilige Umweltauswirkung ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Lüder